

- 2230 - PA I. 33 -

M e r k b l a t t
zum Verfahren der Pflichtfachprüfung
in der Ersten Prüfung
(NJAG/NJAVO 2003 - mit Vortrag
2009 - ohne Vortrag)

I. Antrag auf Zulassung zur Pflichtfachprüfung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Pflichtfachprüfung ist vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Angaben versehen an das

Niedersächsische Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

Fuhsestr. 30
29221 Celle

zu richten.

(Änderungen bedürfen der Schriftform - § 64 VwVfG).

2. Sie müssen Ihrem Antrag beifügen:

- a) das Zeugnis der Hochschulreife in beglaubigter Kopie;
- b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
- c) eine einfache Kopie der Geburtsurkunde und gegebenenfalls Heiratsurkunde/
Urkunde über die Namensänderung;
- d) eine Studienzeitbescheinigung (Uni Göttingen), alle Studiendatenblätter (Uni Hannover) oder die Immatrikulations- **und** Studienverlaufsbescheinigung (Uni Osnabrück) sowie gegebenenfalls Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigungen anderer Universitäten;

- e) Bescheinigungen der Universitäten über die erfolgreiche Teilnahme an den als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in beglaubigter Kopie;
 - f) Bescheinigungen über die Teilnahme an den als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebenen praktischen Studienzeiten in beglaubigter Kopie;
 - g) gesonderte beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Schwerpunktbereichsprüfung.
3. Zur Pflichtfachprüfung werden nur die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 NJAG erfüllen.
4. Falls Sie die **frühzeitige Zulassung zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten** beantragen, müssen Sie die zwei Durchgänge angeben, in denen Sie die Aufsichtsarbeiten anfertigen werden. Auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 NJAG wird hingewiesen.

II. Zulassungsbescheid

Mit der Zulassung zur Pflichtfachprüfung wird der Prüfling zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten geladen. Dieser Bescheid wird mit der Bekanntgabe wirksam (§ 43 VwVfG) mit den Folgen des § 16 NJAG.

Dem Zulassungsschreiben liegen Merkblätter für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die zugelassenen Hilfsmittel bei, deren Beachtung dringend empfohlen wird.

Der Zulassungsbescheid enthält Angaben darüber, ab wann terminplanmäßig die mündliche Prüfung voraussichtlich stattfinden wird. Das Landesjustizprüfungsamt strebt an, die mündlichen Prüfungen eines Prüfungsdurchgangs innerhalb eines Zeitraums von ca. 3 Monaten durchzuführen. Der Zeitraum berechnet sich nach dem Beginn der mündlichen Prüfung des nächsten Prüfungsdurchgangs. Sofern die mündliche Prüfung nicht in dem im Terminplan vorgesehenen Zeitraum stattfinden kann, ist eine Information an den Prüfling vorgesehen.

Ein Anspruch auf Einhaltung des Terminplans besteht nicht.

III. Verhinderung

Ist der Prüfling für den Zeitraum der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten prüfungsunfähig erkrankt, so wird er in der Regel dem auf seine Gesundung folgenden Klausurtermin zugeteilt und gesondert geladen. Dasselbe gilt, wenn der Prüfling aus einem anderen, vom Landesjustizprüfungsamt anerkannten wichtigen Grund an der Einhaltung der Termine gehindert ist.

Krankheit gilt nur dann als genügende Entschuldigung bei Nichterscheinen, wenn Sie Ihre Prüfungsunfähigkeit durch ein **amtsärztliches** Zeugnis nachweisen. Gleiches gilt für Nichtablieferung oder Versäumnis der Abgabe einer Aufsichtsarbeit oder bei Versäumnis der mündlichen Prüfung. Die Vorlage eines privatärztlichen Attestes genügt nicht. Sie müssen das erforderliche amtsärztliche Attest **unverzüglich** einholen und dem Landesjustizprüfungsamt zusenden.

Sonstige Entschuldigungsgründe müssen Sie dem Landesjustizprüfungsamt **unverzüglich** anzeigen und glaubhaft machen.

Nimmt ein Prüfling trotz krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit am Prüfungsverfahren teil, obwohl er seine Erkrankung erkannt hat oder hätte erkennen können, kann er sich auf eine Leistungsminderung infolge Krankheit nachträglich nicht mehr berufen. Dies gilt entsprechend für sonstige Prüfungsbeeinträchtigungen.

IV. Nichtbestehen ohne mündliche Prüfung

Die Prüfung ist bereits nicht bestanden, wenn

1. nicht mindestens zwei Aufsichtsarbeiten mit "ausreichend" bewertet worden sind, oder
2. die Summe der Einzelbewertungen der sechs Aufsichtsarbeiten nicht mindestens 21 Punkte ergibt.

Im Fall der **frühzeitigen Zulassung zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten** ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn die letzte Aufsichtsarbeit nicht spätestens im ersten Prüfungsdurchgang nach Ende des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen rechtswissenschaftlichen Studiums angefertigt wird.

V. Notenmitteilung

Sobald **vollständige** Klausurergebnisse vorliegen, werden diese bereits im Laufe des Monats vor Beginn der mündlichen Prüfungen an die Prüflinge abgesandt. Anfragen zu den Ergebnissen sollen unterbleiben; sie hindern nur die erstrebte Beschleunigung des Prüfungsverfahrens und werden nicht beantwortet.

VI. Mündliche Prüfung

Der Termin der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses werden in der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

Vor der mündlichen Prüfung bittet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, i.d.R. durch Vermittlung des Landesjustizprüfungsamts, zu einem Vorstellungsgespräch. Zeit und Ort werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt.

Die mündliche Prüfung beginnt am Prüfungstag in der Regel mit dem Prüfungsantritt des ersten Kandidaten

bei NJAG 2003 – mit Vortrag - : ab 8.15 Uhr

bei NJAG 2009 – ohne Vortrag - : ab 9.15 Uhr.

Weiteres entnehmen Sie bitte Ihrer Ladung zur mündlichen Prüfung; Im Übrigen wird auf die Merkblätter* für die mündliche Prüfung hingewiesen.

Es wird nicht erwartet, dass der Prüfling zur mündlichen Prüfung in dunkler Kleidung erscheint.

VII. Hilfsmittel

Hinsichtlich der zulässigen Hilfsmittel für die Prüfung wird auf das vom Landesjustizprüfungsamt erstellte Merkblatt „Liste der zugelassenen Hilfsmittel“* verwiesen.

VIII. Akteneinsicht

Der Prüfling kann seine Prüfungsakten nur innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung **persönlich** einsehen.

Die Akteneinsicht kann grundsätzlich nur **werktags** in der Zeit **von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr** im Landesjustizprüfungsamt erfolgen. Auf rechtzeitigen schriftlichen oder telefonischen Antrag spätestens eine Woche vor Ablauf der Monatsfrist (Antragseingang) kann die Akteneinsicht nach Wahl des Prüflings gebührenpflichtig auch bei einem **niedersächsischen** Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgen.

Vor Abschluss des Prüfungsverfahrens ist die Akteneinsicht nicht zulässig.

IX. Sprechzeiten

Sprechzeiten im Landesjustizprüfungsamt: Werktags **von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr**.

X. Kontakt

Niedersächsisches Justizministerium
Landesjustizprüfungsamt
Fuhsestraße 30
29221 Celle

Telefon: 05141/5939-107

05141/5939-108

05141/5939-106

Fax: 05141/5939-270

e-Mail: landesjustizpruefungsamt@mj.niedersachsen.de

Internet: www.mj.niedersachsen.de

Bitte geben Sie bei der Kontaktaufnahme Ihr **Aktenzeichen** an. Ein Aktenzeichen erhalten Sie beim ersten schriftlichen Kontakt mit dem Landesjustizprüfungsamt.

* Das Merkblatt steht als Download auf unserer Homepage (www.mj.niedersachsen.de) zur Verfügung.

